

§ 14
Zweitspielrecht für Junioren
(Stand: 29.05.2010)

- (1) Jeder Junior kann ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein erwerben. Das Zweitspielrecht ist auf einen Gastverein beschränkt.
- (2) Das Zweitspielrecht erteilt auf schriftlichen Antrag der für den aufnehmenden Verein zuständige Kreisjugendausschuss in Absprache mit der zuständigen Spielinstanz, jeweils für ein Spieljahr. Der Zeitraum der Gültigkeit wird in einer Anlage zum Spielerpass vermerkt.

Einzige Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts sind das Bestehen einer gültigen Spielerlaubnis für einen Stammverein im NFV und dessen schriftliche Zustimmung. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist das beantragte Zweitspielrecht zu erteilen.

Die Kreisjugendausschüsse setzen die Verbandspassstelle zur Registrierung des Zweitspielrechts unverzüglich nach Erteilung in Kenntnis.

Hat der Gastverein nach Ablauf des Spieljahres noch Pflichtspiele auszutragen, verlängert sich das erteilte Zweitspielrecht automatisch bis einschließlich des Zeitpunktes der Austragung dieser Spiele. Im Übrigen gilt die Regelung des §9 Abs.5 der Jugendordnung.

Wird der Antrag im laufenden Spieljahr eingereicht, kann das Zweitspielrecht frühestens ab dem Tag des Antragseingangs für den Rest des Spieljahres erteilt werden. Der Antrag ist spätestens bis zum 31.1. eines Jahres einzureichen.

In Sonderfällen entscheidet der Verbandsjugendausschuss endgültig.

- (3) Nach Ablauf der Gültigkeit des Zweitspielrechts lebt die ursprüngliche Spielerlaubnis für den Stammverein automatisch auf, ohne dass eine Wartefrist eintritt. Dies gilt auch im Falle einer früheren Rückkehr zum Stammverein, wenn der Gastverein zustimmt.

Zieht der gastgebende Verein während des Spieljahres die Mannschaft der Altersklasse des Juniors zurück oder stellt den Spielbetrieb ein, so gilt die Zustimmung zur Rückkehr in den Stammverein als erteilt.

- (4) Kehrt ein Junior vor oder nach Ablauf der Gültigkeit des Zweitspielrechts nicht zu seinem Stammverein zurück, gelten die Bestimmungen für einen Vereinswechsel.
- (5) Die Erteilung des Zweitspielrechts ist für alle Alters- und Spielklassen auf Kreis- und Bezirksebene des Niedersächsischen Fußball-Verbandes zulässig.
- (6) Soweit beantragt, und die Voraussetzungen gem. Abs.2 erfüllt sind, ist das Zweitspielrecht auch für höhere Altersklassen des Gastvereins zu erteilen.

Mit der Erteilung des Zweitspielrechts im Gastverein verliert ein Junior grundsätzlich die Spielmöglichkeit in den Mannschaften im Stammverein, für die ein Zweitspielrecht besteht.

In anderen Mannschaften des Stammvereins ist der Einsatz weiterhin zulässig.

In beiden Fällen sind die Festspielregelungen des NFV und der Spielinstanzen zu beachten.

- (7) Mehr als die Hälfte der in einem Spielbericht eingetragenen Spieler müssen vereinseigene sein.
- (8) Junioren, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Spieler des älteren A-Juniorenjahrganges, die vom Kreisjugendausschuss ein Zweitspielrecht erhalten haben, können unter Beachtung von § 12 der Jugendordnung in Herrenmannschaften ihres Stammvereins eingesetzt werden, ohne dass das Zweitspielrecht erlischt. Der Einsatz in Herrenmannschaften des Vereins, für den das Zweitspielrecht besteht, ist nicht zulässig.

Hinweis: Als vereinseigene Juniorenmannschaft im Sinne von Anhang 3 Ziffer 1 SpO gelten nur Mannschaften, für die nicht mehr als 3 Junioren mit Zweitspielrecht registriert sind.